

Erste Veranstaltung (12./19.04.2011)

Wiederholung BGB AT I

Organisatorisches

Torben Steinhauer

Lehrstuhl Professor Rüfner

Zimmer C 225 (nachmittags)

E-Mail: steinhau@uni-trier.de

torben.steinhauer@gmx.de

Übungsbeginn: c.t., d.h. um 16:15

Materialien abrufbar unter <http://www.uni-trier.de/index.php?id=39604>

Fälle für die nächste Stunde werden bis Freitag online gestellt; wenn möglich, die Fälle ausgedruckt mitbringen, idealerweise auch schon durchlesen und ein wenig durchdenken.

klausurmäßige Lösungen der Fälle können gerne zur Korrektur abgegeben werden

Fall 1 – Teil I

Valentin (V) betreibt eine Weinhandlung in München. Am 14.03.2011 unterschreibt er ein an den Weinhändler Kasimir (K) in Augsburg gerichtetes Angebot über den Verkauf von 30 Kisten Rotwein zu je 100 €. Wenig später telefoniert V mit K wegen einer anderen Angelegenheit, wobei es zu Unstimmigkeiten kommt. V kommen daher Zweifel, ob er überhaupt noch weitere Geschäfte mit K machen will. Weil V sich noch ein wenig Bedenkzeit lassen will, legt er das unterschriebene Angebot nicht – wie sonst üblich – in die Unterschriftenmappe, sondern lässt es auf offen auf dem Schreibtisch liegen.

Dort findet es seine Sekretärin Sigrid (S), die nach der Unterschriftenmappe gesucht und diese ebenfalls auf dem Schreibtisch des V entdeckt hat. Da S davon ausgeht, dass V lediglich vergessen hat, das Schreiben in die Unterschriftenmappe zu legen, sendet sie das Angebot dem K zu. K nimmt das Angebot an. Erst jetzt bemerkt V, dass das Angebotsschreiben sich nicht mehr auf seinem Schreibtisch befindet. Er ruft K an und teilt diesem mit, dass S das Schreiben versehentlich losgeschickt habe und er sich daher nicht gebunden fühle. K hingegen besteht auf Lieferung des Weins zu dem angebotenen Preis. **Mit Recht?**

Lösung Fall 1 – Teil I

AGL: § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Voraussetzung: wirksamer Kaufvertrag

Kaufvertrag setzt Antrag/Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB) voraus

Angebot des V: *möglicherweise* Schreiben vom 14.03.2011

- *Bestimmtheit? ja, Kaufgegenstand, Kaufpreis und Vertragsparteien erkennbar*
 - **Abgabe? (erforderlich gem. § 130)**
Definition: die Erklärung muss *mit Willen des Erklärenden* in den Verkehr gebracht worden sein
Brief an V wurde ohne Willen des V an K verschickt → „abhanden gekommene Willenserklärung“
Zielkonflikt: Vertrauensschutz des Empfängers – Schutz der Privatautonomie des „Erklärenden“
 - hL: Keine wirksame Abgabe einer Willenserklärung bei Absendung ohne den Willen des Erklärenden
 - aA: Wirksame Abgabe der Willenserklärung bei Zurechenbarkeit der Absendung
- wenn man der hL folgt, hier Ende der Prüfung, da kein wirksames Angebot; nach aA liegt ein Angebot vor

Annahme durch K

- K hat das Angebot wirksam angenommen. Damit ist der Kaufvertrag zunächst wirksam zustande gekommen.
- **Anfechtung durch V gem. § 119 Abs. 1 BGB analog (+)**
- **Ergebnis:** Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Fall 1 – Teil I Abwandlung

S sendet das Angebotsschreiben am 14.03.2011 im Auftrag des V an K. Der Brief des V wird am Morgen des 15.03.2011 gegen 8 Uhr vom Angestellten des K aus dem Postfach des K geholt. V hat es sich jedoch zwischenzeitlich anders überlegt. Als er am 15.03.2011 gegen 8.30 Uhr ins Büro kommt, ruft er K sofort an und erklärt, dass er an dem Angebot nicht mehr festhalten wolle. Zu diesem Zeitpunkt hat K den Brief noch nicht gelesen. K lässt sich daraufhin den Brief vorlegen und erklärt anschließend die Annahme. Kann K in diesem Falle Lieferung des Weins verlangen?

Lösung der Abwandlung

AGL: § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

- **Angebot des V (+)**
- **Problem: wirksamer Widerruf des V, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB**
- *Wirksamkeit des Widerrufs*
- *spätestens gleichzeitiger Zugang mit der Willenserklärung*
Zugang einer Willenserklärung: wenn sie so in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass er Kenntnis nehmen kann und unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist
- *Zugang der Willenserklärung: Leerung des Postfaches am 15.03.2011 um 8 Uhr*
- *Zugang des Widerrufs: 8.30 Uhr*
- *Folge: Widerruf verspätet, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB*
- *Kenntnis des K erst nach Zugang des Widerrufs nach h.M. nicht maßgeblich*
- **Annahme durch K (+)**
- **Ergebnis: Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

Fall 1 – Teil II

Klaus (K) entdeckt bei der Lektüre des Trierischen Volksfreunds eine Anzeige des Dieter (D) (Kosten: 20 €), in der eine E-Gitarre (Verkehrswert: 280 €) zum Verkauf angeboten wird. Der Preis sei Verhandlungssache. K schreibt direkt eine E-Mail an die in der Annonce angegebene Email-Adresse des D und teilt ihm mit, dass die E-Gitarre genau das richtige Instrument für ihn sei. Er biete dem D 430 € für die Gitarre. Tatsächlich vertippt sich der preisbewusste K, der eigentlich nur 340 € bieten wollte, da 430 € - wie er meint - nicht mehr angemessen seien. D ist hochofret über das gute Angebot und antwortet schon am nächsten Tag per Email. Er sei einverstanden; K könne die Gitarre dann bei ihm abholen.

Am nächsten Morgen, noch bevor er die Gitarre bei D abgeholt hat, bemerkt K seinen Fehler. Nach kurzem Überlegen erklärt er dem D telefonisch, dass er die Gitarre nun doch nicht haben wolle, da er sich in der E-Mail vertippt habe und eigentlich nur ein Angebot über 340 € habe abgeben wollen. Für 430 € hätte er die Gitarre niemals gekauft. D ist verärgert, da er früher an diesem Morgen ein Angebot des Interessenten Sigfried (S) in Höhe von 500 € für den Fernseher erhalten hatte, das er mit Rücksicht auf den Vertrag mit K abgelehnt hatte. Er verlangt deshalb weiterhin Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 430 € oder wenigstens Ersatz für den ihm entstandenen Schaden. Zum einen seien ihm durch die Zeitungsanzeige nutzlose Kosten entstanden. Zum anderen habe er wegen des Verkaufs an K den Fernseher nicht an S verkaufen können, der deutlich mehr geboten habe. **Welche Ansprüche hat D gegen K?**

Lösung Fall 1 – Teil II (1)

- **I. AGL: § 433 Abs. 2 BGB – Kaufpreis**
- **Kaufvertrag?**
- *Antrag/Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB)?*
- *Angebot des D*
- *Inserat im Trierischen Volksfreund (-) invitatio ad offerendum – essentialia negotii (-)*
- *Angebot des K durch Email*
- *Annahme des H durch Email*
- *Kaufvertrag zustandegekommen*
- **Anfechtung des Kaufvertrags**
- *§ 142 Abs. 1: Anfechtung eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts*
- *Anfechtungserklärung, § 143 BGB (+)*
- *Anfechtungsgrund*
- *Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB – „Verschreiben“ (+)*
- *Anfechtungsfrist, § 121 BGB*
- *„ohne schuldhaftes Zögern“ (+)*
- *Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)*

Lösung Fall 1 – Teil II (2)

- **II. AGL: § 122 BGB**
- **Anspruchsinhaber - D**
- **Anfechtung gemäß § 119 BGB (+)**
- **Kein Ausschluss gemäß § 122 Abs. 2 BGB (+)**
- **Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens**
- *Vertrauensschaden/negatives Interesse: Schaden, den der Anfechtungsgegner dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat*
- *entgangener Gewinn (Verkauf an S) = 220 Euro (+)*
- *Kosten für das Inserat = 20 Euro (-), da schon vor Vertragsschluss angefallen*
- **Vertrauensschaden/negatives Interesse begrenzt durch Erfüllungsinteresse/positives Interesse**
- *Erfüllungsinteresse/positives Interesse: Interesse, das der Anfechtungsgegner an der Erfüllung des angefochtenen Vertrages hat*
- *entgangener Gewinn (Verkauf an K) = 150 Euro (+)*
- **Ergebnis: D hat gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 150 € gemäß § 122 BGB.**